

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Altendorf

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Marktgemeinde Mörsnheim folgende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Altendorf:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 (Grabgebühren) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - b) eine Familiengrabstätte 30,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 30,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

§ 2

§ 5 (Bestattungsgebühren/Leichenhausgebühren) werden wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 60,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mörsnheim, den 15. Dezember 2022

Markt Mörsnheim



Richard Mittl
Erster Bürgermeister